

BAYERNLETTER November 2023 Ausgabe 199

Altenhilfe | Ausgabe November

I. Tarifliche Vergütung Neuveröffentlichung (Erhebungsrunde September 2023)

Am 31.10.2023 wurden die Übersichten der Tarifvertragswerke und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach § 7 Abs. 1 der Richtlinie nach § 82c Abs. 4 SGB XI und der Durchschnittsvergütungen veröffentlicht.

Nachfolgend finden Sie das regional übliche Entgelt für Bayern, welches Sie der <u>Veröffentlichung der Übersichten zu den Entlohnungsniveaus und Zuschlägen sowie Tarifvertragswerken und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nach § 82c Abs. 5 SGB XI nach Bundesländern entnehmen können:</u>

	bisher	neu	Erhöhung €	Erhöhung %
RüE Durchschnitt	20,49 €	20,80 €	0,31 €	1,51%
Hilfskräfte Pflege und Betreuung	17,12€	17,48 €	0,36 €	2,10%
Pflegefachhelfer	19,01 €	19,37 €	0,36 €	1,89%
Fachkräfte	23,63 €	23,94 €	0,31 €	1,31%

	bisher	neu
Nachtzuschläge für eine Tätigkeit in der Nacht, mindestens im Zeitraum zwischen 23 und 6 Uhr	19%	21%
Sonntagszuschläge für eine Tätigkeit an Sonntagen im Zeitraum zwischen 0 und 24 Uhr	24%	26%
Feiertagszuschläge f ür eine Tätigkeit an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum zwischen 0 und 24 Uhr (mit Freizeitausgleich)	30%	35%
Feiertagszuschläge f ür eine Tätigkeit an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum zwischen 0 und 24 Uhr (<u>ohne</u> Freizeitausgleich)	130%	135%

Insgesamt gab es in Bayern mit +1,51 % Erhöhung wenig Änderung zum Vorjahr, da die meisten Tarifsysteme für das Jahr 2023 eine Inflationsausgleichsprämie vorsehen. Erst ab dem Jahr 2024 greifen dann die Tariferhöhungen von ca. 12,5%, die dann bei der nächsten Erhebung berücksichtigt werden.



Fazit

- In der Erhöhung ist die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von 3.000 € nicht enthalten.
- Diese ist ggfs. bei der Ermittlung der Entgelte zusätzlich zu berücksichtigen.
- Die Tariferhöhungen 2024 von ca. 12,5% werden erst bei der nächsten Erhebung berücksichtigt werden.
- Dies sollte bei der Ermittlung der Pflegesätze mit Laufzeit 2024/2025 berücksichtigt werden.

II.Vergütungssatz nach § 132g SGB V steigt ab 01.03.2024

Die Vergütung für Leistungen der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V im Bundesland Bayern wurde auf Landesebene ab 01.03.2024 wie folgt neu verhandelt:

Kalkulation § 132g SGB V - Laufzeit 01.03-31.12.2024

	2023	ab 01.03.2024	Erhöhung €	Erhöhung %
Ohne Großraumzulage	17,83 €	18,51 €	0,68€	3,81%
Mit Großraumzulage	18,73 €	19,42 €	0,69€	3,68%

- Der Vergütungssatz gilt für alle Behinderteneinrichtungen und Pflegeheime in Bayern.
- Derzeit wird die Leistung für ca. 60.500 Bewohner mit einem Anteil 60 % Pflege- und 40 % Behinderteneinrichtungen erbracht.



III.Ausbildungsumlage ambulante Pflegeeinrichtung sinkt auf 4,14%

Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 PflBG wird von den Trägern der ambulanten Pflegeeinrichtungen (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 PflBG) der zu zahlende Anteil am Finanzierungsbedarf über Ausbildungszuschläge aufgebracht.

Neuer landesweiter Ausbildungszuschlag in Bayern für das Jahr 2024:

- Ausbildungszuschlag ab 01.01.2024 4,14% (2023: 5,24 %)
- Die Abrechnungsmöglichkeit besteht ab dem Leistungsdatum 1. Januar bis zum 31.
 Dezember 2024
- Der Zuschlag kann auf die Rechnungssumme für Pflegeleistungen nach § 36 SGB XI berechnet werden.

Empfehlung

- Der neue Ausbildungszuschlag sollte in den Abrechnungsprogrammen hinterlegt werden.
- Die Reduzierung des Zuschlags sollte den Patienten rechtzeitig mitgeteilt werden.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.

IV.Anpassung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI zum 01.01.2024

Im Rahmen der letzten Pflegereform wurde vom Gesetzgeber eine Anpassung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI mit leistungsrechtlicher Auswirkung zum Stichtag 01.01.2024 verabschiedet.

Der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI, der ursächlich zum 01.01.2022 zur finanziellen Entlastung der Bewohner eingeführt wurde, erfährt also nun seine erste prozentuale Steigerung, die hier nachfolgend im Vergleich zu 2022 dargestellt wird:



Leistungsbezug vollstationär	bisher	ab 01.01.2024
bis 12 Monate	5%	15%
> 12 Monate	25%	30%
> 24 Monate	45%	50%
> 36 Monate	70%	75%

Diese Anpassung müssen die Leistungserbringer, gerade wenn sie am Anfang des Jahres den Leistungsmonat Januar 2024 im Voraus fakturieren, in ihren Abrechnungsprogrammen rechtzeitig umsetzen. Es ist hierbei zum anstehenden Jahreswechsel 2023 / 2024 auf entsprechende Mitteilungen der Software-Hersteller zu achten, wie in den einzelnen Software-Produkten die Anpassung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI umgesetzt wird. Dies kann womöglich durch einen neuen Software-Release realisiert werden, als auch alternativ über die eigene administrative Parametrierung in der Software selbst.

Bevor also die erste Abrechnung des Leistungsmonats Januar 2024 durch die Leistungserbringer im Original erstellt wird, sollten entsprechende Abrechnungsstichproben vorgenommen werden, ob bei den Bewohnern die entsprechende prozentuale Anpassung für 2024 über den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI stattgefunden hat.

Weiterhin empfiehlt es sich für die Leistungserbringer, gerade im ersten Abrechnungsmonat des neuen Jahres 2024 durch die prozentuale Steigerung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI möglichst alle Rechnungen an die Pflegekassen zu versenden, damit die Träger der Einrichtungen den korrekten neuen Betrag hinsichtlich des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI gegenüber den Pflegekassen anzeigen.

Für den Leistungsmonat Januar 2024 ist der neue angezeigte Betrag von besonderer Bedeutung, da zum gleichen Monat die vergütungstechnische Anpassung der Ausbildungsumlage hinsichtlich des Pflegeausbildungsfonds Bayern erfolgen wird und im Ergebnis also zwei zeitgleiche Parameter die Berechnung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI direkt beeinflussen und verändern werden. Durch die Zusendung der Januar 2024 Rechnungen an die Pflegekassen können also die Leistungserbringer indirekt Einfluss darauf nehmen, dass sie von den Pflegekassen auch den neuen und korrekten 43c-Betrag erhalten und diesen ebenso in gleicher Höhe den Selbstzahlern vergüten können.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Rainer Walk per E-Mail unter rainer.walk@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.



V.Wachstumschancengesetz: Wichtige Änderungen

Zum Wachstumschancengesetz hat der Bundesrat am 24.11.2023 den Vermittlungsausschuss angerufen, da der Bundestag im Gesetzgebungsverfahren die vom Bundesrat geäußerten Änderungsvorschläge nur punktuell übernommen hat. Die Verkündung ist noch offen.

Im Folgenden geben wir einen Auszug über die vom Bundestag verabschiedeten Änderungen und Neuregelungen.

1.) Geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter nicht mehr als 800,00 EUR betragen hatten, konnten diese bisher sofort vollständig als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abgezogen werden. Dieser Wert liegt in Zukunft bei **1.000,00 EUR.**

Derzeit kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Sammelposten gebildet werden, wenn die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250,00 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen. In der Zukunft soll die Betragsgrenze von 1.000,00 EUR auf **5.000,00 EUR** angehoben und die Auflösungsdauer von 5 Jahre auf **3 Jahre** verringert werden. Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis erfasst werden. Der Zugang dieser Wirtschaftsgüter wird lediglich buchmäßig erfasst.

→ Gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

2.) Elektronische Rechnung wird Pflicht im B2B-Bereich, § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8, Abs. 2 und 3 UStG, § 27 Abs. 39 UStG, §§ 33, 34 UStDV

Ab dem 01.01.2025 soll die elektronische Rechnung (eRechnung) verpflichtend sein, sofern es sich um eine Geschäftsbeziehung zwischen zwei Unternehmen handelt und sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. So sieht es der aktuelle Gesetzesentwurf des Wachstumschancengesetzes vor.

Eine eRechnung wird definiert als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Durch diese Definition gilt eine einfache pdf-Rechnung, die per Mail versendet wurde, ab dem 01.01.2025 nicht mehr als elektronische Rechnung.

Da die Umsetzung dieses Gesetzes mit hohem Aufwand verbunden ist, sieht der Gesetzgeber eine Übergangsregelung bis Ende 2027 vor. Diese stellt sich folgendermaßen dar:



Jahr	Papierrechnung	sonstige Rechnung im elektronischen Format ohne weitere technische Anforde- rungen	Sonstige Rechnung im elektronischen Format über EDI-Ka- nal	eRechnung nach CEN-Norm EN 16931
2024	zulässig	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)
2025	zulässig	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (auch ohne Zustimmung)
2026	zulässig	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (auch ohne Zustimmung)
2027	nicht zulässig (Aus- nahme: Vorjahresum- satz des Rechnungs- stellers <800TEUR)	nicht zulässig (Aus- nahme: Vorjahresum- satz des Rechnungs- stellers <800TEUR)	zulässig (bedarf Zu- stimmung des Rech- nungsempfängers)	zulässig (auch ohne Zustimmung)
2028	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig, sofern es mit dem Format der europäischen Norm (EN 16931) kompati- bel ist	zwingend

Bestehende Vorgehensweisen (Papierrechnung oder pdf per E-Mail) dürfen bis Ende 2026 beibehalten werden. Auch in 2027 wird diese Vorgehensweise noch toleriert, sofern der Rechnungssteller einen maximalen Vorjahresumsatz von 800.000,00 EUR erwirtschaftet hat. Ab 2027 werden Papierrechnungen grundsätzlich unzulässig und ab 2028 müssen alle Rechnungen den neuen rechtlichen Anforderungen genügen. Rechnungen, die in einem EDI-Verfahren ausgestellt werden (z.B. XRechnung oder ZUGFerD-Format) und nicht der EU-Norm EN 16931 entsprechen, mit dieser aber kompatibel sind, bleiben auch über den 31.12.2027 hinaus zulässig. Ausgenommen von den Regelungen der eRechnung sind Kleinbetragsrechnungen, sowie Fahrausweise (§§33, 34 UStDV).



Aufgrund des hohen Umsetzungsaufwands empfiehlt sich eine zeitnahe Implementierung der nötigen Umsetzungsstrukturen.

3.) Ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie wird nicht verlängert

Zum 01.07.2020 wurde eine Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 7 % für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingeführt. Diese Regelung wurde mehrfach – zuletzt bis Ende 2023 – verlängert.

Eine dauerhafte Ermäßigung auf 7 % konnte im Bundestag am 21.09.2023 keine Mehrheit finden und wurde somit abgelehnt.

Hinweis: Es handelt sich hierbei noch nicht um eine endgültige Entscheidung. Die Bundesregierung hat das Thema in den Vermittlungsausschuss gegeben. Eine Entscheidung wird etwa Mitte Dezember erwartet.

4.) Umsatzsteuer für Gas und Fernwärme

Das Finanzministerium plant, den regulären Umsatzsteuersatz auf Erdgas früher als erwartet wieder einzuführen. Statt wie ursprünglich geplant im März 2024 soll die Umstellung nun bereits zum Jahreswechsel erfolgen. In Folge von Russlands Angriff auf die Ukraine und des damit verbundenen extremen Anstiegs der Gaspreise wurde der Steuersatz im Oktober 2022 temporär gesenkt.

Als Grund für das vorzeitige Ende der Steuersenkung nannte das Ministerium, dass sich die Preise an den Gasmärkten bereits stabilisiert hätten. Für Verbraucher bedeutet dies einen nicht unerheblichen Preisanstieg.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Nilgün Bürger oder Frau Barbara Sommer per E-Mail unter <u>info@stb-schwan-partner.de</u> oder rufen Sie an unter 089 665191-0.